

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Referatspostfach 321
321@bmel.bund.de

27.02.2024

Stellungnahme des ZMNH Hamburg zum Referentenentwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank, dass Sie uns im Rahmen der Verbändeanhörung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einräumen! Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, den Schutz der Tiere weiter zu erhöhen. Allerdings sehen wir aus Sicht der **biomedizinischen Forschung** und der **3R (Replace, Reduce, Refine)-Zielstellung** in dem o.g. Gesetzentwurf einen bis dato nicht gekannten Einschnitt in die Forschungslandschaft Deutschlands, der sowohl den medizinischen Fortschritt als auch den evidenzbasierten Tierschutz in der Forschung betrifft und in beiden Bereichen **Deutschland vollständig isolieren würde**. Damit stehen die Regelungen auch der EU-Direktive 2010/63 entgegen, die, unter Betonung der 3R- bzw. Tierschutzaspekte, die weitere Notwendigkeit für Tierversuche und damit die Möglichkeit für deren Durchführung in allen EU-Staaten unterstreicht. Der Gesetzentwurf betrifft ausdrücklich nicht die Regelungen zu Tierversuchen. Dies erweckt den Eindruck, dass sich die **Verhaltenspflichten** von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten (z.B. experimentell, pflegerisch oder tierärztlich) nicht ändern würden. Tatsächlich wird aber genau dies über die geplanten Änderungen in den **§§17 und 18** in Kombination mit zahlreichen bestehenden rechtlichen Unsicherheiten sowie sich ständig verändernden behördlichen Vorgaben erreicht und dazu führen, dass biomedizinische (Grundlagen)-Forschung im heutigen Maßstab und mit derzeitigem Erfolg hierzulande nicht mehr durchgeführt werden kann. Daraus resultieren **weitreichende Folgen** für die **klinische Forschung** und **medizinische Versorgung** von Patientinnen und Patienten, der **Wissenslandschaft** Deutschland und dem **evidenzbasierten Tierschutz**.

Die geplanten Regelungen des §17

Grundsätzlich ist die **Verhaltenspflicht im Hinblick auf die Tötung von Tieren** in Deutschland nicht ausreichend definiert! Dieses Thema befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen §1 („der vernünftige Grund“) und §17 („Töten von Tieren als strafbewährter Umstand“). Dieser soweit unbestimmte Rechtsbegriff wird im Gesetz und den nachfolgenden Regelungen nicht derart konkretisiert, dass rechtssicheres Handeln möglich wäre, gerade im Bereich der Zucht von Versuchstieren und der Tötung nicht im Tierversuch verwendeter Versuchstiere. Alle Stellungnahmen zu diesem Thema sind nicht abschließend und zudem kontrovers. Die nun **ausgearbeiteten Formulierungen zum Straftatbestand** („große Anzahl“, „wiederholt“) sind deutlich konkreter als die bisherige Regelung und explizit an Versuchstierhaltungen adressiert. Zusammen mit der drohenden **obligaten Gefängnisstrafe** kann das **Strafrisiko** seitens der Forschenden sowie der forschenden Einrichtungen nicht in Kauf ge-

nommen werden. Um Rechtssicherheit zu erhalten, dürften in Versuchstierhaltungen dementsprechend keine Tiere mehr außerhalb eines genehmigten Tierversuchsverfahrens getötet werden. Durch den Zusatz, dass bereits der „Versuch strafbar“ ist, werden bereits die Formulierung von Empfehlungen, Absprachen mit Aufsichtsbehörden oder interne Betriebsanweisungen zu diesem Thema von vornherein kategorisch ausgeschlossen.

Zur Erläuterung: Bei der Zucht von Versuchstieren fallen auch solche an, die nicht in Versuchen verwendet werden können. Dies ist unumgänglich, wie selbst in Erklärungen zur EU-Direktive festgehalten wird. Auch wird dies durch aktuelle Tierversuchszahlen dokumentiert: In Deutschland wurden im Jahr 2022 ca. **1,5 Mio Tiere, v.a. Mäuse**, getötet, die in Versuchstiereinrichtungen gezüchtet, aber nicht in Tierversuchen verwendet worden sind (Gründe sind z.B. bei Kreuzungen aufgetretene nicht verwendbare Genotypen, anderes Geschlecht etc.). Diese Tiere weiterhin in Einrichtungen („**Altersheime**“) zu pflegen, würde Deutschland jedes Jahr hohe Millionen- bis Milliardenbeträge kosten (vorsichtige Schätzung der Tierhaltungskosten auf Grund des voraussichtlichen Pflege- und Handlungsbedarfes bei einer 2-jährigen Lebenserwartung einer Maus). Tierethiker fordern zudem eine ungehinderte sexuelle Entwicklung dieser Tiere, wodurch eine solche Population und deren Kosten exponentiell wachsen würden. Der Bau von zusätzlichen Tierhaltungseinrichtungen würde ebenfalls mit Milliardenkosten einhergehen. Da weder der Bund noch die Länder dieses Geld aufbringen werden, verbleibt das **rechtliche Risiko** bei den Forschungseinrichtungen und speziell **persönlich** bei den Wissenschaftlern und dem Personal in den Tierhaltungen. Die logische Folge davon: Versuchstiere werden in Deutschland nicht mehr gezüchtet – denn das Risiko einer Gefängnisstrafe bei der **Ausübung eines öffentlichen Forschungsauftrages** kann niemand für sich selbst und seine Familie tragen. Da aber sämtliche biomedizinische Grundlagenforschung zu einem gewissen Zeitpunkt auf der Zucht spezifischer (meist gentechnisch veränderter Tiere) aufbaut, kann diese **Forschung nicht mehr in Deutschland** stattfinden – mit sich allen daraus ergebenden **Konsequenzen** (völlige Abhängigkeit biomedizinischen Fortschritts von außen [USA, China], Verlust des Wissens und des Nachwuchses). Der Wegfall der biomedizinischen Grundlagenforschung wird dann - wenn auch zeitlich versetzt - zum Wegfall der klinischen Forschung und Entwicklung von Therapien führen.

Die geplanten Regelungen des §18

Dass Tierversuche explizit in der Revision des Gesetzes angesprochen werden, ergibt sich auch aus den Regelungen zu §18: Hier wird das Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten in zwei Kategorien eingeteilt – im Bereich **Tierversuche** in die höhere Kategorie (**bis 100.000 Euro**). Dies gilt **vollumfänglich** für alle Verstöße, d.h. mit dem Hinweis auf die Tierschutzversuchstierverordnung auch für formelle Vergehen. Die Vorschriften im Bereich der Tierversuche und auch die Genehmigungen sind z.T. diffus und unklar, mit der Folge eines zunehmenden Bedarfs an juristischer Expertise auf der einen und einer extrem kleinteiligen Genehmigungspraxis auf der anderen Seite – beides führt allerdings nicht zu einer Erhöhung des Tierschutzes an sich, sondern vielmehr zu extrem hohen Dokumentations- und Personalaufwand, der bereits jetzt praktisch zum Stopp von Forschungsvorhaben geführt hat. Dies hat die EU-Kommission bereits zur Kenntnis genommen. Zudem können nicht alle Umstände im Rahmen eines Tierversuches vorhergesehen werden und werden im Zweifelsfall von den Behörden als Verstoß gewertet. Die Etablierung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich Tierschutz unterstreicht diese Entwicklung. Da Wissenschaftler aber generell einen **öffentlichen Forschungsauftrag** haben und für diesen arbeiten, gedeckt durch das Grundgesetz bezüglich der **Forschungs- und Berufswahlfreiheit**, selbst aber dabei nur über ein begrenztes Einkommen verfügen, darüber hinaus die staatliche Zuführung für die Forschung ebenfalls nicht unbegrenzt sein kann, führt diese Verschärfung dazu, dass die freie Berufsausübung im Bereich der Forschung nicht mehr möglich sein wird.

Fazit und Lösungsansatz

Aus Sicht der Forschung ist es unabdingbar, dass eine **Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs in §1 TierSchG** erfolgt. Es muss klargestellt werden, dass eine Tötung von zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Tieren einen „wichtigen Grund“ darstellt, da

aus o.g. Erwägungsgründen ansonsten ein Forschungsstopp eintritt. Um i.S. der 3R sicherzustellen, dass Tötungen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben, könnten rechtlich bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden: Tierversuchseinrichtungen unterstehen bereits aktuell einer sehr engen und direkten Aufsicht durch die Landesbehörden. Die Länder sind sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich sehr bewusst. Insofern würde die **Aufnahme einer Strategie zur Reduktion von Versuchstieren, auch in der Zucht, in die §11** Haltungserlaubnis den geeigneten Weg darstellen, um Forschungsfreiheit und Tierschutz in Deutschland weiterhin zu gewichten und zu wahren. Weiterhin sollten die **Bußgeld-Ahndungen gemäß §18** auch im Bereich der Tierversuche an das Vergehen **angemessen** erfolgen und nicht pauschal einer Kategorie zugeordnet werden. Andernfalls wird unter den bestehenden Regelungen inkl. des nicht definierten Rechtsbegriffes über die Neuregelung der §§17 und 18 eine nicht zu überwindende Hürde für die Forschung geschaffen, so dass **über diese Vorschriften ein Ende der tierexperimentell-basierten biomedizinischen Grundlagenforschung erreicht wird**. Dies steht im Gegensatz zu europäischen Richtlinien und Auffassungen, die im Jahr 2023 noch einmal im Zuge der Bürgerpetition zum Stopp von Tierversuchen klar untermauert worden sind. **Deutschland nimmt sich damit auch die Möglichkeit, an weiteren Diskussionen über einen evidenzbasierten Umgang mit Tierversuchen auf internationaler Ebene teilzuhaben**, um z.B. eine Road-Map für Tierversuche in der biomedizinischen Forschung mitzugestalten. Darüber hinaus stellt die Strafandrohung schon jetzt ein Hindernis für evidenzbasierte Absprachen zwischen Einrichtungen und Behörden dar.

Weitere Anmerkungen:

Hinsichtlich der **Qualzuchten** begrüßen wir klarere Regelungen, stehen einer Aufnahme der Regelungen in das Gesetz jedoch kritisch gegenüber, da der Gesetzestext keine ausreichende Möglichkeit der Definition bietet. Ohne eine **klare wissenschaftliche Definition** der einzelnen Parameter wird die Unsicherheit im Umgang mit möglichen Zuchtauffälligkeiten größer werden. So stellt sich die Frage, mit welchen **Inzidenzen** bestimmte Symptome auftreten müssen, um als Qualzucht zu gelten und wo genau die **Grenzen** zwischen „normal“ und „verändert“ liegen sollen. Sehr offensichtlich wird dies bei der „Verringerung der Lebenserwartung“, da z.B. Hunde großer Rassen generell kürzer leben als solche kleiner Rassen. Aber auch bei Taubheit (Abgrenzung zu Schwerhörigkeit und Altersschwerhörigkeit, die auch bei Tieren auftritt), analog die Blindheit, aber auch die Inzidenz von multifaktoriellen Erkrankungen wie z.B. Hautentzündung werden zu Unsicherheiten in der Umsetzung führen. Dies wird auch **Auswirkungen auf Zucht von Forschungstieren** haben, da diese unklaren Maßstäbe dann auch auf die Zucht von Versuchstieren, insbesondere Nagern, übertragen werden.

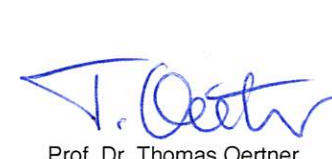
Mit freundlichen Grüßen,



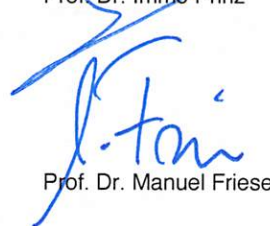
Prof. Dr. Immo Prinz



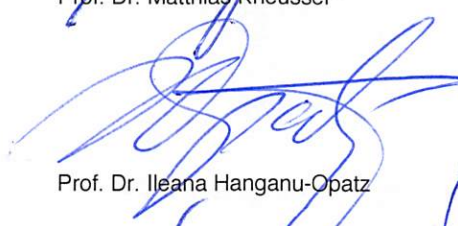
Prof. Dr. Matthias Kneussel



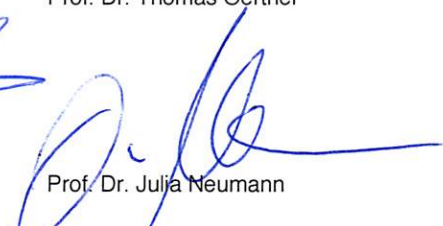
Prof. Dr. Thomas Oertner



Prof. Dr. Manuel Friese



Prof. Dr. Ileana Hanganu-Opatz



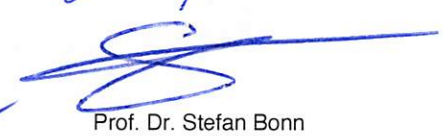
Prof. Dr. Julia Neumann



Prof. Dr. Stefano Panzeri



Prof. Dr. Dietmar Kuhl



Prof. Dr. Stefan Bonn